

AZ: L 3 AS 192/14 B ER

AZ: S 41 AS 227/14 ER SG Itzeshoe

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragsteller und Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigt zu 1-6: Rechtsanwälte Müller und Partner, Am Markt 5, 25712 Burg/Dithmarschen,

gegen

Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstraße 1, 25746 Heide, - 313 - 12704BG0000944 eR2-12702-00003/14-

- Antragsgegner und Beschwerdeführer

-

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 30. Januar 2015 in Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht
Rutz, die Richterin am Landessozialgericht Daumann,
die Richterin am Landessozialgericht Böttger

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Itzeshoe vom 22. Oktober 2014 wird zurückgewiesen. Der Antragsgegner hat den Antragstellern auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, beziehen von dem Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie bewohnen nach dem Verlust ihrer früheren Unterkunft durch Brand seit dem 15. Februar 2014 ein Wohnhaus unter der im Rubrum angegebenen Adresse; die Bruttokaltmiete beträgt nach dem Mietvertrag 670,00 EUR. Der Antragsgegner hält auf der Grundlage eines von der Firma Analyse & Konzepte erstellten Konzepts für den Kreis Dithmarschen einen Höchstbetrag von 456,70 EUR (bruttokalt) für angemessen.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014, auf dessen Gründe wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Sozialgericht den Antragsgegner auf den von den Antragstellern am 10. Oktober 2014 sinngemäß gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der Grundlage einer Güter- und Folgenabwägung vorläufig verpflichtet,

den Antragstellern weitere Kosten der Unterkunft für ihre Wohnung Hafestraße 34 in Burg (Dithmarschen) für die Zeit vom 10. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014 in Höhe von 156,42 EUR sowie für die Zeit vom 1. November 2014 bis 31. März 2015 in Höhe von monatlich 213,30 EUR zu gewähren.

Dabei hat das Sozialgericht ausgeführt, dass eine abschließende Prüfung des Anordnungsanspruchs in Anbetracht der Komplexität der Sach- und Rechtslage nicht möglich sei; die Erfolgsaussichten in der Hauptsache seien offen. Wie die Mietobergrenzen des Antragsgegners im Einzelnen ermittelt worden seien, welche Maßstäbe zugrunde gelegt worden seien, welche konkreten Wohnungsdaten in die Berechnung mit eingeflossen seien und ob die erfolgte Auswertung damit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entspreche, müsse wegen der Komplexität und des damit verbundenen Aufwands in der Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Zweifel an den Auswertungen des Antragsgegners könnten bereits darin bestehen, dass sich der von ihm gewählte Vergleichsraum auf das gesamte Kreisgebiet erstreckte. Ob damit noch der vom BSG in ständiger Rechtsprechung als homogener Le

bens- und Wohnbereich definierte Bereich gedeckt sei, sei vor allem vor dem Hintergrund der geforderten verkehrstecmischen Verbundenheit intensiv zu prüfen. Zweifel ergäben sich auch daraus, dass für den streitigen Zeitraum kein Wohnungsangebot, das den Werten des Antragsgegners entspreche und annähernd im Rahmen der angemessenen abstrakten Wohnungsgröße liege, von der Vorsitzenden im Rahmen einer Internetrecherche gefunden worden sei. Zwar handele es sich insofern um die Prüfung der konkreten Angemessenheit; es sei dem aber zu entnehmen, dass das Mietniveau im Vergleich zu den Mietobergrenzen insgesamt offenbar höher habe gewesen sein können. Dieser Schluss sei nach Auffassung der Kammer zumindest im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zulässig. Nur wenn der abstrakt angemessene Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichszeitraum zutreffend auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts ermittelt worden sei, könne nach der Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen werden, dass zu diesem Preis in ausreichendem Maße Wohnungen vorhanden seien. Die Frage, ob ein schlüssiges Konzept vorliege, sei aus den dargelegten Gründen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Gegen die ihm am 22. Oktober 2014 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 27. Oktober 2014 eingegangene Eieschwerde des Antragsgegners. Zur Begründung macht er geltend, dass er sein Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten weiterhin für rechtsfehlerfrei halte. Eine Überprüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sei durchaus möglich. Im Übrigen sei zu beanstanden, dass das Sozialgericht bei seiner Entscheidung nicht jedenfalls einen Abschlag im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung vorgenommen habe. Auch sei das Sozialgericht nicht näher auf die Frage des Vorliegens einer Bedarfsunterdeckung eingegangen. Immerhin seien in der Zeit von Februar bis Oktober 2014 offensichtlich trotz gleicher Lücke bei den gewährten Unterkunftskosten keine unzumutbaren Folgen eingetreten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 22. Oktober 2014 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen. Sie

stützen die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber nicht begründet. Das Sozialgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht und aus zutreffenden Gründen stattgegeben. Der Senat teilt nach eigenständiger Überprüfung im Beschwerdeverfahren die hierfür gegebene Begründung, macht sich diese ausdrücklich zu Eigen und weist die Beschwerde zur Vermeidung von Wiederholungen aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück (§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist lediglich zu ergänzen, dass auch der Senat sich angesichts der Komplexität der Materie, die ihm aus anhängigen Berufungsverfahren bekannt ist, nicht in der Lage sieht, im vorläufigen Rechtsschutzverfahren abschließend zur Schlüssigkeit des von dem Antragsgegner herangezogenen Konzepts zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten Stellung zu nehmen. Hierzu bedarf es weitreichender Überlegungen und Prüfungen, für die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren kein Raum ist. Dabei wird es voraussichtlich auch besonderer Prüfung bedürfen, ob die Ergebnisse des von dem Antragsgegner zugrunde gelegten Konzepts auch und gerade für einen 6-Personen-Haushalt zu überzeugen vermögen. Dass insoweit offenbar ähnliche Werte gelten sollen wie für einen 4-Personen-Haushalt, wird in besonderem Maße zu überprüfen sein. Ist aber im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, wobei die grundrechtlichen Belange

der Hilfebedürftigen umfassend in die Abwägung einzustellen sind (so auch Landes-
sozialgericht Sachsen Anhalt, Beschluss vom 18. November 2013, L 5 AS 336/13 B ER,
juris). Angesichts dessen bestehen gegen die Entscheidung des Sozialgerichts im
Ausgangspunkt keine Bedenken, und auch die konkret vorgenommene Abwägung, die der
Senat sich ebenfalls eiusdrücklich zu Eigen macht, ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung ist auch nicht zu beanstanden,
dass das Sozialgericht die strittigen Unterkunftskosten vorläufig ohne einen Abschlag
zugesprochen hat. Zwar ist im Eilverfahren auch bei existenzsichernden Leistungen ein
Abschlag von der vollen Leistung möglich (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom
12.Mai 2005, 1 BvR 569/05, Rn. 26). Dies ist allerdings keinesfalls zwingend. Gerade bei
Unteirkunftskosten, die gegenüber dem Vermieter monatlich in voller Höhe fällig werden,
hält der Senat einen solchen Abschlag auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht für
geboten, weil für den Hilfebedürftigen insoweit keine Einsparungsmöglichkeit besteht. Dem
Gesichtspunkt der Vorläufigkeit ist damit hinreichend Rechnung gelragen, dass die
Entscheidung unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens steht. Der
Senat verkennt nicht, dass etwaige zukünftige Rückforderungen bei fortbestehender
Hilfebedürftigkeit nicht ohne Weiteres zu realisieren sein dürften; andererseits ist eine
etwaige Rückführung von Überzahlungen - etwa im Wege der Aufrechnung bestimmter
monatlicher Anteile mit laufenden Leistungen - nicht von vamherein ausgeschlossen.
Verbleibende wirtschaftliche Risiken des Antragsgegners müssen gerade im Bereich der
existenzsichernden Grundsicherung hingenommen werden.

Gegen den Erlass der angefochtenen einstweiligen Anordnung spricht auch nicht, dass die
Antragsteller die Unterkunftskosten bis Oktober 2014 nach eigenen Angaben aus den
Regelleistungen und dem ihnen zustehenden Kindergeld gezahlt haben. Angesichts des
Umstands, dass insbesondere die Regelleistungen üblicherweise dringend für andere
Bedarfe benötigt werden, hält der Senat dies für unzumutbar.

Nach allem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auF einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und
orientiert sich am Ausgang des Beschwerdeverfahrens.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Rutz

Daumann